

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil

- die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Dienst im DRK ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt,
- es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind,
- sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder
- sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (zum Beispiel aus sozialem Grund) darstellen.

Das ausführliche Merkblatt mit weiteren Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden Sie im Internet:

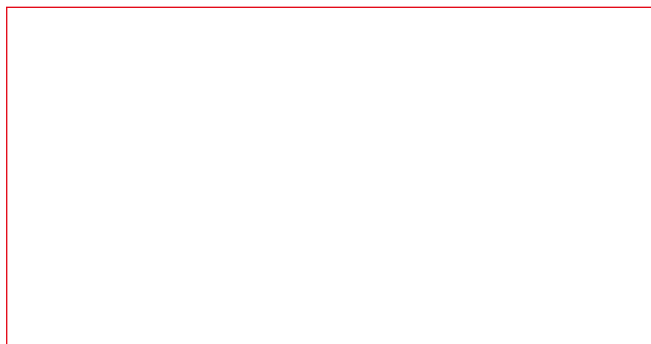


*Das Ehrenamt zu unterstützen  
lohnt sich –  
machen auch Sie mit!*



© Fotos: Andre Zeick / DRK

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:



oder an den

**DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e. V.**  
Servicestelle Ehrenamt  
Sperlichstraße 25  
48151 Münster

Tel. 0251 9739-500  
ehrenamt@drk-westfalen.de  
www.drk-westfalen.de



Merkblatt für Arbeitgeber

# Freistellung von Mitarbeitenden für ehrenamtliche Tätigkeiten

# Warum Freistellung?

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit seinen Einsatzformationen am öffentlichen Zivil- und Katastrophenschutz im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags mit.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, werden ehrenamtliche Kräfte, egal ob im Einsatzdienst, in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, in der Flüchtlingshilfe, im Blutspendedienst oder in den Krisenstäben benötigt. Der Einsatz ist nicht immer außerhalb der Arbeitszeit möglich.

## Was bedeutet die Freistellung für mich als Arbeitgeber?

Hat ein Arbeitgeber einen Mitarbeitenden für die Zeit der Teilnahme an Ausbildungen, Fortbildungen, Übungen und Einsätzen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes freigestellt und weiter entlohnt, kann er unter bestimmten Voraussetzungen die Erstattung des Arbeitsentgeltes inkl. der Sozialleistungen beanspruchen.

## Wie kann ich als Arbeitgeber eine Erstattung anfordern?

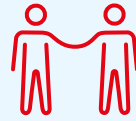
Die Erstattung fortgezahlter Leistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag sollte umgehend nach Beendigung der Abwesenheit des / der Arbeitnehmer\*in an die Katastrophenschutzbehörde bzw. an den zuständigen DRK-Kreisverband oder -Landesverband gerichtet werden.



### Flüchtlingssituation

Im Jahr 2015 wurde das DRK aufgrund des Zuzugs von Migrantinnen und Migranten vor große Herausforderungen gestellt. Der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war gefordert.

## Freistellung und Ehrenamt - Einsatzmöglichkeiten



Folgende vier Situationen für einen Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zivil- und Katastrophenschutz mit Auswirkung auf die Zuständigkeit der Ansprechpartner sind denkbar:

1. Einsatz im Rahmen des Zivilschutzes  
**Kostenträger:** der Bund
2. Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutzes in anderen Bundesländern  
**Kostenträger:** das Land
3. Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutzes überörtlich und in der örtlichen Gefahrenabwehr  
**Kostenträger:** der Kreis oder die kreisfreie Stadt
4. Eigenständiger Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes  
**Kostenträger:** das DRK

### Welches Gesetz gilt für Nordrhein-Westfalen?

Für Einsätze gemäß Punkt 2 im Rahmen des Katastrophenschutzes in anderen Bundesländern und Einsätze gemäß Punkt 3 im Rahmen des Katastrophenschutzes überörtlich und in der örtlichen Gefahrenabwehr: **BHKG §§ 21 i. V. m. 20** (Stand: 2015)

### Welches Formblatt gilt für Nordrhein-Westfalen?

Formblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen



QR-Code zum Formblatt:

## Erstattungsfähige Leistungen

- a. Geldlohn
- b. Sachlohn
- c. Lohnzulagen
- d. Weihnachtsgratifikation
- e. Treueprämien
- f. Anwesenheitsprämie
- g. Urlaubsgeld / -entgelt
- h. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung inkl. Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung)
- i. Winterbeschäftigungsumlage
- j. Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes
- k. Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst
- l. Insolvenzgeld
- m. Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung
- n. Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte
- o. Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit
- p. Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist.
- q. Provisionen
- r. Beiträge zu Umlagen gemäß § 7 Aufwendungsausgleichsgesetz vom 22.12.2005

Beruflich selbständige Ehrenamtliche haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

## Nicht erstattungsfähige Leistungen

- a. Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- b. Aufwand für Lohnfortzahlungen an Feiertagen
- c. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- d. Kosten für Berufsausbildung, soweit es sich bei den Arbeitnehmenden nicht um Auszubildende handelt.
- e. Schwerbehindertenausgleichsabgabe
- f. Aufwand für Ausfalltage, soweit tariflich nicht festgelegt